

Stellungnahme der Anwälte von Frauke Brosius-Gersdorf und Hubertus Gersdorf gegenüber BILD

Der Vorwurf eines „Ghostwriting“ der Dissertation unserer Mandantin Prof. Brosius-Gersdorf (im Folgenden: Brosius-Gersdorf) durch unseren Mandanten Prof. Gersdorf (im Folgenden: Gersdorf) ist unzutreffend.

Es gab weder ein „Ghostwriting“ noch die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung. Gersdorf schrieb an der Dissertation seiner Frau weder teilweise noch ganz mit.

Derartige Verdächtigungen stellen unzutreffende, haltlose und ehrverletzende Vorwürfe dar, durch die die Persönlichkeitsrechte unserer Mandanten massiv verletzt werden. Rechtliche Schritte gegen Herrn Dr. Weber (im Folgenden: Weber) sind bereits in Vorbereitung.

1. Vorwurf: Ghostwriting (und falsche eidesstattliche Versicherung) wegen Textstellen in der Dissertation von Brosius-Gersdorf und teilweise in der Habilitation von Gersdorf, die sich auch in vor 1997 veröffentlichten Arbeiten von Gersdorf befunden haben sollen.

Der Umstand, dass Brosius-Gersdorf in ihrer Dissertation auf wissenschaftliche Arbeiten (Texte und Quellen) von Gersdorf verweist, die vor Veröffentlichung ihrer Dissertation publiziert wurden, lässt nicht den Vorwurf eines Ghostwriting durch Gersdorf zu. Es gehört zum wissenschaftlichen Arbeiten, die gesamte bereits veröffentlichte Literatur (und Rechtsprechung) zu konsultieren und bei inhaltlicher Relevanz in der eigenen Arbeit zu zitieren. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Literatur von Dritten oder vom Ehemann veröffentlicht wurde. Dass Brosius-Gersdorf veröffentlichte Literatur ihres Ehemanns konsultierte und zitierte, folgt nicht, dass ihr Ehemann die betreffende Passage ihrer Dissertation schrieb. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Gersdorf in seiner später veröffentlichten Habilitation ebenfalls eigene zuvor publizierte Arbeiten konsultierte und zitierte. Auch hieraus lässt sich nicht ableiten, dass Gersdorf Teile der Dissertation von Brosius-Gersdorf verfasst habe.

Aus diesem Grund hat der von Weber erhobene Ghostwriter-Vorwurf keine Tatsachengrundlage. Die hierfür genannten Belegstellen in seinem „Gutachten“ rechtfertigen einen solchen Verdacht nicht; sie stellen keinen Mindestbestand an Beweistatsachen dar. Dies kann mit folgenden Beispielen vertieft werden:

S. 8: Brosius-Gersdorf habe in ihrer Dissertation und Gersdorf habe in seiner Habilitation sowie bereits in einer früheren Publikation Ossenbühl, Grenzen der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst, 1986, S. 39 zitiert und mit „statt vieler“ eingeleitet. - Aus dem Verweis auf dieselbe Fundstelle und aus der in der Rechtswissenschaft gängigen Formulierung „statt

vieler" lässt sich kein Ghostwriter-Vorwurf und auch kein anderer Vorwurf ableiten. Eine solche Argumentation offenbart vielmehr, dass Weber nicht einmal die Mindestgrundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens bekannt sind. Die allen verfassungsrechtlich geschulten Personen bekannte Publikation Ossenbühl wird ständig repräsentativ für die darin vertretene Sichtweise von einer Vielzahl von Juristen zitiert.

S. 21 bis 23: Brosius-Gersdorf zitiere für eine Textpassage Schmidt-Aßmann/Röhl, DÖV 1994, 577 (581), nicht hingegen auch Gersdorf, Regelungskompetenzen bei der Belegung digitaler Kabelnetze, 1996. - Schmidt-Aßmann/Röhl, DÖV 1994, 577 (581). Es handelt sich um die allein maßgebliche Primärquelle. Deshalb ist das Zitat von Brosius-Gersdorf korrekt. Auch hieraus lässt sich kein Ghostwriter-Vorwurf ableiten. Daran ändert der Umstand nichts, dass Gersdorf in seiner Habilitation teilweise auch die eigene frühere Veröffentlichung als Sekundärquelle zitiere.

S. 50: Der Umstand, dass Gersdorf in einer vor 1997 veröffentlichten Arbeit dasselbe Zitat verwendet habe wie Brosius-Gersdorf in ihrer Dissertation, stützt keinen Ghostwriter-Vorwurf. Dieselbe Originalquelle darf von mehreren Autoren zitiert werden. Die Formulierung „unter Hinweis auf“ ist allgemein üblich wie Weber wissen sollte.

S. 56: Der Umstand, dass Gersdorf in einer vor 1997 veröffentlichten Arbeit dasselbe Zitat verwendet habe wie Brosius-Gersdorf in ihrer Dissertation, belegt keinen Ghostwriter-Vorwurf. Dieselbe Originalquelle darf von mehreren Autoren zitiert werden. Dass beide auch eine weitere frühere Veröffentlichung von Gersdorf zitieren, gehört zum Standard wissenschaftlichen Arbeitens.

S. 57: Der Umstand, dass Brosius-Gersdorf eine von Gersdorf vor 1997 veröffentlichte Arbeit zitiert, belegt keinen Ghostwriter-Vorwurf. Dass sie eine frühere Veröffentlichung von Gersdorf zitiert, gehört zum ordentlichen wissenschaftlichen Arbeiten.

S. 58: Dass Brosius-Gersdorf in ihrer Dissertation und Gersdorf in seiner Habilitation für eine Textpassage die allein maßgebliche Primärquelle zitieren (Grabitz, Gemeinschaftsrecht bricht nationales Recht), nicht hingegen eine frühere Veröffentlichung von Gersdorf als Sekundärquelle, ist wissenschaftlich korrekt. Hieraus lässt sich kein Ghostwriter-Vorwurf ableiten.

S. 59: Dass Brosius-Gersdorf in ihrer Dissertation für eine Textpassage die allein maßgebliche Primärquelle zitiert (Jarass, NJW 1990, 2420), nicht hingegen eine frühere Veröffentlichung von Gersdorf als Sekundärquelle, ist wissenschaftlich korrekt. Hieraus lässt sich kein Ghostwriter-Vorwurf ableiten.

S. 60: Dass Brosius-Gersdorf eine von Gersdorf vor 1997 veröffentlichte Arbeit zitiert, belegt keinen Ghostwriter-Vorwurf. Dass sie eine frühere Veröffentlichung von Gersdorf zitiert, gehört zum ordentlichen wissenschaftlichen Arbeiten.

S. 61: Dass Brosius-Gersdorf in ihrer Dissertation die allein maßgeblichen Primärquellen zitiert (Gerber und Riegel), nicht hingegen eine frühere Veröffentlichung von Gersdorf als

Sekundärquelle, ist wissenschaftlich korrekt. Hieraus lässt sich kein Ghostwriter-Vorwurf ableiten.

S. 64: Dass Brosius-Gersdorf in ihrer Dissertation die allein maßgeblichen Primärquellen zitiert (BVerfG), nicht hingegen eine frühere Veröffentlichung von Gersdorf als Sekundärquelle, ist wissenschaftlich korrekt. Hieraus lässt sich kein Ghostwriter-Vorwurf ableiten.

2. Vorwurf: Ghostwriting (und falsche eidesstattliche Versicherung) wegen gemeinsamer Zitierfehler

Dass sowohl Brosius-Gersdorf in ihrer Dissertation als auch Gersdorf in seiner Habilitation Zitierfehler begangen haben sollen und derselbe Zitierfehler Gersdorf auch bereits in früheren Publikationen passiert sein soll, lässt den Vorwurf des Ghostwriting nicht zu. Daraus kann allenfalls abgeleitet werden, dass Brosius-Gersdorf in ihrer Dissertation und Gersdorf in seiner Habilitation beide den betreffenden Zitierfehler von Gersdorf in einer früheren Publikation wiederholt haben. Die Konsultation von früher publizierten wissenschaftlichen Arbeiten Dritter ebenso wie des Ehemanns gehört zum wissenschaftlichen Arbeiten, ohne dass hieraus ein Ghostwriting folgt.

Aus diesem Grund ist der von Weber erhobene Ghostwriter-Vorwurf, den er durch „gemeinsame Zitierfehler“ zu belegen sucht, falsch. Die hierfür genannten Belegstellen in seinem „Gutachten“ rechtfertigen den Vorwurf nicht:

S. 10: Ein „gemeinsamer Zitierfehler“ belegt kein Ghostwriting.

S. 19 und S. 20: Dass sowohl Brosius-Gersdorf in ihrer Dissertation als auch Gersdorf in seiner Habilitation beim Zitat einer Bundestagsdrucksache einen (inhaltlich völlig belanglosen) Zitierfehler begangen haben sollen (fehlerhafte Seitenangabe bzw. Fehlen des Wortes „in“) und der Zitierfehler Gersdorf bereits in einer früher veröffentlichten Publikation passiert sein soll, lässt den Vorwurf des Ghostwriting nicht zu. Daraus kann allenfalls abgeleitet werden, dass Brosius-Gersdorf in ihrer Dissertation und Gersdorf in seiner Habilitation den (belanglosen) Zitierfehler von Gersdorf in einer früheren Publikation beide wiederholt haben, indem ein sorgfältiger Blick in die Primärquelle (Bundestagsdrucksache) unterblieb. Die Konsultation von früher publizierten wissenschaftlichen Arbeiten Dritter ebenso wie des Ehemanns gehört zum wissenschaftlichen Arbeiten, ohne dass hieraus ein Ghostwriting folgt.

S. 55 und S. 70: Auch aus einem solchen „gemeinsamen Zitierfehler“ lässt sich ein Ghostwriter-Vorwurf bzw. ein „gemeinsamer Autor“ nicht ableiten. Es erschließt sich nicht, weshalb aus diesem Grund Gersdorf die Dissertation von Brosius-Gersdorf geschrieben haben soll.

3. Vorwurf: Ghostwriting (und falsche eidesstattliche Versicherung) wegen „gemeinsamer distinkter Formulierungen“, die Gersdorf bereits in früher publizierten Arbeiten verwendet habe.

Weber versucht den Ghostwriter-Vorwurf in seinem „Gutachten“ auf S. 73 ff. damit zu belegen, dass Brosius-Gersdorf in ihrer Dissertation und Gersdorf in seiner Habilitation Formulierungen verwendet hätten, die Gersdorf bereits in früheren Publikationen gebraucht habe. Es gehe um Sprachwendungen wie „mit anderen Worten“, „petitio principii“, „bei Lichte betrachtet“, „erweist“, „Erstens“, „Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß ...“ und „Die bisherigen Ausführungen haben deutlich werden lassen, daß ...“.

Diese Formulierungen sind ständig verwendete juristische Sprachwendungen, die in der Rechtswissenschaft und in juristischen Abhandlungen allgemein üblich sind. Man findet diese Formulierungen in einer Vielzahl von Veröffentlichungen und Schriftsätzen. Aus der Verwendung solcher allgemein gebräuchlichen Formulierungen einen Ghostwriter-Vorwurf abzuleiten, ist lächerlich und absurd.

All dies zeigt, dass nicht einmal ein Mindestbestand an Beweistatsachen gegeben ist. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, den von Weber aufgestellten Verdacht massenmedial zu verbreiten.